

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Forstbetrieb Güterverwaltung Raupach (gültig ab 01.10.2009)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) gelten für alle Holzverkäufe aus dem Forstbetrieb Ramholz und Rotzenhain der Güterverwaltung Raupach.

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Verkaufsbedingungen

Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend.

2.1. Zustandekommen von Kaufverträgen (Verkaufsarten)

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch:

- a) Abschluss eines Liefervertrages (Verkauf Frei-Wald oder Frei-Werk).
- b) Unterschrift von Käufer und Verkäufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung, sofern nicht ein Liefervertrag abgeschlossen ist. Hierbei kann ebenfalls Frei-Werk-Lieferung vereinbart werden.
- c) Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
- d) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages. Hierbei gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F).
- e) Unterschrift von Käufer und Verkäufer auf dem Abgabeschein.

2.2. Liefervertrag

Der Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet den Verkäufer zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. Lieferverträge werden schriftlich und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können die Lieferung von Teilmengen zu bestimmten Lieferfristen vorsehen. Lieferverträge müssen Regelungen bezüglich Bezahlung und ggf. Sicherheitsleistungen enthalten.

2.3. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Zum Zeitpunkt der Bereitstellung geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung.

Die Bereitstellung findet statt:

- a) Bei Holzmengen, die auf Grund eines Liefervertrages bereitgestellt wurden, 14 Tage nach dem Versandtag der Holzliste (Liste Wald-Kontrollmaß). Die Ziffern b und e bleiben unberührt.
- b) Durch Unterschriftsleistung von Verkäufer und Käufer auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Holzliste oder der Verkaufszusammenstellung.
- c) Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
- d) Bei Holzmengen, die in Selbstwerbung gewonnen werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Aufarbeitung, spätestens vier Wochen nach Abschluss des Selbstwerbungskaufvertrags.
- e) Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht nach Buchstabe a - d schon früher erfolgt ist.
- f) Durch Unterschriftsleistung von Käufer und Verkäufer auf dem Abgabeschein
- g) Bei vereinbarter Frei-Werk-Lieferung am Werkort:

Wenn der Käufer seinen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten nicht nachkommt oder die vereinbarte Lieferfrist 42 Tage überschreitet, richtet sich der Zeitpunkt der Bereitstellung nach den Buchstaben a, b oder e.

2.4. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers. Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Das durch Vermengung oder Verarbeitung (§§ 948, 950 BGB) an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte Eigentum überträgt der Käufer sicherungshalber dem Verkäufer, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB). Im Falle von

weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Verkäufers den Vorrang. Der Käufer ist berechtigt die neue Sache zu veräußern. Forderungen aus der Veräußerung werden bis zur Höhe der Forderung des Verkäufers an diesen abgetreten. Wird ein Insolvenzantrag gegenüber dem Käufer gestellt, so besteht für die gelieferte Ware ein sofortiges Weiterverarbeitungsverbot.

2.5. Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet korrekte Anwendung der Messverfahren sowie richtige Sortierung soweit diese durch Länge und Stärke bedingt ist. Der Verkäufer leistet nur Gewähr für äußerlich erkennbare Mängel sowie bei zugesicherten Eigenschaften; eine zugesicherte Eigenschaft liegt nur vor, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet ist. Der Verkäufer leistet auch Gewähr, wenn er einen Mangel zumindest grob-fahrlässig übersehen hat.

2.6. Mängelrügen

Beanstandungen wegen Mängeln nach Nummer 2.5 sind nur zulässig, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Bereitstellung schriftlich beim Verkäufer geltend gemacht werden. Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge können diese Beanstandungen nur für Holz, das noch im Walde liegt geltend gemacht werden.

Verdeckte Mängel hinsichtlich Holzart und Aushaltung können nur innerhalb von 60 Tagen nach Bereitstellung und nur für Holz, das noch im Walde liegt, geltend gemacht werden.

Soweit Gewährleistungsansprüche hiernach begründet sind, werden diese auf Wandelung oder Minderung beschränkt. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen eines Mangelfolgeschadens ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verkäufer zumindest der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit zu machen ist oder dass es sich um eine zugesicherte Eigenschaft handelt.

2.7. Abfuhr des Holzes

Holz darf nur nach Freigabe der Abfuhr durch den Verkäufer oder dessen Beauftragte abgefahren werden. Bei der Abfuhr müssen der Käufer oder dessen Beauftragte eine Abfuhrbescheinigung bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen, sofern mit dem Verkäufer nichts anderes vereinbart ist. Das Holz muss innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist abgefahren werden. Der Verkäufer kann nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt.

Lagerndes Holz darf nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden.

Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, einschließlich nachträglicher Entrindung, können auf Kosten des Käufers nach vorherigem schriftlichen Hinweis und Fristsetzung zur Abfuhr durch den Verkäufer durchgeführt werden.

Der Verkäufer und der Käufer und ihre jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Käufer stellt den Verkäufer und seine Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr im Auftrag und auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.

Die Abfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22:00 und 5:00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Wege dürfen nicht durch Holz und Stehenlassen von Fahrzeugen versperrt werden.

Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen mit der Holzlistennummer gekennzeichnet sein.

3. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen

3.1. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist beläuft sich auf 21 Tage nach Rechnungsstellung. Verkäufe auf Abgabeschein erfolgen nur gegen sofortige Übergabe von Zahlungsmitteln an den Verkäufer oder dessen Beauftragten. Skonto wird nicht gewährt.

3.2. Sicherheitsleistungen

Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein vom Forstbetrieb akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft ausstellt. Die Höhe der vorliegenden Bürgschaften muss mindestens die Summe aller Forderungen des Verkäufers abdecken. Bei Verkäufen mit Liefervertrag richtet sich die Sicherheitsleistung nach den Bestimmungen des Liefervertrages.

3.3. Zahlung

Erfüllungsort für alle Zahlungen sind die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen. Die Zahlung kann erfolgen durch Überweisung, Einzugsermächtigung, Übergabe oder Übersendung von Schecks. Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Zahlung statt angenommen.

Als Zahlungstag gilt:

- a) Bei Übergabe oder Übersendung von Schecks der Tag des Eingangs bei der Kasse,
- b) bei Überweisung, Einzugsermächtigung oder Einzahlung auf ein Konto der Tag der Gutschrift auf ein Konto der Kasse,
- c) bei Verkauf auf Abgabeschein der Tag der Übergabe der Zahlungsmittel an den Verkäufer oder dessen Beauftragte.

3.4. Zahlungsverzug

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen nach Nr. 3.5 erhoben.

Der Verkäufer kann Käufer, die mit ihren Holzgeldzahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Ein Zuschlag bei Meistgebotsterminen gilt in diesen Fällen als nicht erteilt.

Der Verkäufer wird in diesen Fällen zudem von bestehenden, weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt.

Wiederverkauf

(1) Wenn der Käufer Holz unbezahlt abfährt oder nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Bezahlung einstellt, ist der Verkäufer nach schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, das noch unbezahlte Holz erneut zu verkaufen (Wiederverkauf), es sei denn der Käufer begleicht die Forderung binnen 14 Tagen nach dem Tage der Benachrichtigung.

(2) Wenn der Käufer Holz nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er das von ihm bezahlte, aber noch im Wald lagernde Holz nicht mehr abfahren.

(3) Der Erlös aus dem Wiederverkauf steht dem Verkäufer zu. Reicht der Erlös nicht aus, um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf stehenden Kosten (einschließlich etwaiger Frachtkosten) zu decken (Mindererlös), so hat der erste Käufer den Mindererlös zu ersetzen. Der Verkäufer ist auch

berechtigt, bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes aber noch im Wald liegendes Holz des ersten Käufers in den Verkauf einzubeziehen.

(4) Der Käufer verzichtet auf die Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können. Auf Herausgabe eines Mehrererlöses kann der Käufer einen Anspruch geltend machen, sofern dieser die entstandenen Kosten des Wiederverkaufs übersteigt. Dies gilt bei Selbstwerbungskaufverträgen sinngemäß.

3.5. Stundungs- und Verzugszinsen

Gestundete Forderungen sind mit 2 v.H., rückständige Forderungen mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Für jeden Tag eines Monats, für den Zinsen zu entrichten sind ist der am ersten des Monats geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

Verzugszinsen werden vom Tage nach der Fälligkeit bis zum Zahlungstag, Stundungszinsen für den vereinbarten Stundungszeitraum erhoben.

4. Maßermittlung

4.1. Anwendung der Messverfahren

a) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Werksvermessung), anerkennt der Käufer die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste. Ziffer 2.5 Satz 1 bleibt unberührt.

b) Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes (Werksvermessung) hat der Käufer eine Forstliche Sortierüberprüfung gemäß Vereinbarung zwischen VDS und DFWR in der jeweils geltenden Fassung für die Vermessungsanlage nachzuweisen.

c) Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach den vereinbarten Verfahren zu erfolgen. Der Verkäufer ist berechtigt die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren jederzeit zu überprüfen.

4.2. Folgen verspäteter Holzabfuhr

Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer wird Holz, das zu den vertraglich festgelegten Terminen noch nicht abgefahren ist, vom Verkäufer geschätzt und mit 80 v.H. der Menge als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.

Die Endabrechnung erfolgt in diesem Fall nach der Gewichts- oder Volumenermittlung netto ohne Abzug.

Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Liefervertrag festgelegten Endabfuhrfrist für den lagerungsbedingten Holzverlust ein Gewichtsausgleich von + 5 v.H. der Restmenge in Anrechnung gebracht.

5. Gerichtsstand und Datenverarbeitung

5.1. Gerichtsstand

Zuständiges Gericht für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Gericht am Sitz des Verkäufers.

5.2. Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehende personenbezogene Daten des Käufers zu speichern und zu verarbeiten.